

Statuten / Leitlinien

Statuten der Allianz Zweitwohnungen Schweiz (für die Leitlinien bitte nach unten scrollen)

Dachverband der Vereinigungen der Zweitwohnungsbesitzenden der Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Allianz Zweitwohnungen Schweiz“ besteht seit dem 27. Oktober 2012 ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Vereinssprachen sind die vier Landessprachen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des Präsidenten*.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist der Dachverband der Vereinigungen der Zweitwohnungsbesitzenden der Schweiz.

Sein Zweck liegt insbesondere in der

- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Zweitwohnungsbesitzenden auf nationaler Ebene
- Koordinierung der Anstrengungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Interessen der Zweitwohnungsbesitzenden
- Unterstützung und Beratung der einzelnen Vereinigungen (Vereine) in ihrer Tätigkeit
- Unterstützung und Pflege der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander und dieser zum Zentralvorstand
- Veranstaltung von Arbeits- und Informationsveranstaltungen sowie Weiterbildungskursen
- Förderung und Pflege von Kontakten mit anderen Institutionen und Organisationen
- Verbesserung des Ansehens der Zweitwohnungsbesitzenden in der Öffentlichkeit
- Vergabe des Qualitätslabels «Top Zweitwohnungs-Destination». (1)

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann beantragt werden von

- einzelnen Vereinen/Organisationen der Zweitwohnungsbesitzenden
- Einzelmitgliedern (juristische und natürliche Personen), die den Zweck oder einen Teil desselben gem. Art. 3 dieser Statuten verfolgen

Art. 5 Beitritt und Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied des Vereins werden möchte, stellt ein Gesuch um Aufnahme an den Präsidenten. Vereine haben dem Gesuch ihre Statuten beizulegen. Diese Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die denjenigen der Allianz Zweitwohnungen Schweiz widersprechen.

Art. 6 Aufnahme

Der Zentralvorstand beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Zentralvorstandes.

Art. 7 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter

Einhaltung einer Frist von drei Monaten an den Präsidenten auf Ende des Kalenderjahres. Die Beiträge sind für das volle Kalenderjahr geschuldet. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit des Zentralvorstandes und muss schriftlich begründet werden.

Art. 8 Rekurs an die Generalversammlung

Gegen einen Aufnahme- oder Ausschlussbeschluss des Zentralvorstandes kann innert 30 Tagen seit Erhalt Rekurs erhoben werden. Rekursberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Der Rekurs ist schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten. Der Rekurs ist der nächsten Generalversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung beschliesst über den Beitrag der Mitglieder, welcher sich nach der Zahl der Mitglieder der einzelnen Vereine bemisst und je Mitglied nicht mehr als Fr. 3.00 betragen darf

III. Die Organe des Vereins

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Zentralvorstand
- Die Revisoren

IV. Die Generalversammlung

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand per Brief oder E-Mail spätestens zwei Monate vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Zentralvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern. Er hat zudem innert 3 Monaten nach Eintreffen des Begehrens eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies ein Vereinsmitglied unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Einberufung der a.o. GV erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin der a.o.GV unter Angabe der Traktanden, der Anträge, des Ortes und des Datums.

Art. 13 Vorsitz, Protokoll

Der Präsident, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des ZV führt den Vorsitz an der GV. Es ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält.

Art. 14 Befugnisse der Generalversammlung

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Protokolle der o. und a.o. GV.
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
- Entlastung der Mitglieder des ZV
- Wahl der Mitglieder des ZV sowie des bzw. der Präsidentin des ZV
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten

- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr durch den ZV unterbreitet werden.

Art. 15 Stimmrecht

An der Generalversammlung sind stimmberechtigt

- Die von den Vereinen bezeichneten Mitglieder
- Die Mitglieder des Zentralvorstandes.

Jeder Verein hat Anrecht auf 2 Stimmen; sofern dieser mehr als 200 Mitglieder hat, hat dieser für jedes weitere angefangene Hundert Anrecht auf eine zusätzliche Stimme, jedoch höchstens auf sechs Stimmen.

Art. 16 Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende in einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn die GV dies beschliesst.

V. Der Zentralvorstand

Art. 17 Mitglieder

Der ZV besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, die von der GV auf zwei Jahre gewählt werden.

Art. 18 Konstituierung

Der ZV konstituiert sich selbst. Er hat einen Vizepräsidenten, einen Protokollführer und einen Kassier zu bestimmen.

Art. 19 Ersatzwahlen

Sind während einer Amtszeit Ersatzwahlen zu treffen, so ist der ZV befugt, eine Ersatzwahl selbst zu beschliessen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächstfolgende o.GV. Die Neugewählten beenden die Amtszeit des Vorgängers.

Art. 20 Befugnisse, Sitzungen

Der ZV ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten in den Kompetenzbereich der GV bzw. der Revisoren fallen. Der ZV repräsentiert den Verein insbesondere in der Öffentlichkeit. Der ZV wird durch den Präsidenten einberufen. Ein Mitglied des ZV kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung des ZV anbegehren. Diesfalls hat der Präsident innert 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der ZV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er eine zweite Stimme. In dringenden Fällen können die Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg oder an einem Konferenztelefon gefasst werden.

VI. Revisionsstelle

Art. 22 Wahl

Es werden ein bis zwei Rechnungsrevisoren durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder (Personen aus der Mitgliedschaft der Mitgliedsvereinigungen) auf zwei Jahre gewählt. Revisoren sind wiederwählbar.

Art. 23 Aufgaben

Der/die Rechnungsrevisoren prüft/prüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht aus, der durch die GV zu genehmigen ist.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 24 Finanzen, Haftung

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen unter Ausschluss jeder persönlicher Haftbarkeit der Mitglieder.

Art. 25 Statutenänderung

Eine partielle oder totale Revision der Statuten wird durch Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vorgenommen. Zur Annahme einer Statutenänderung gilt das Mehr gem. Art. 18 Abs. 2 der Statuten.

Art. 26 Verbandsmitteilungen

Der ZV kann ein Reglement erlassen, das die Schaffung, die Redaktion und die Finanzierung eines Verbandsorgans vorsieht. Neben einem oder anstelle eines gedruckten Verbandsorgans kann der ZV ebenfalls abgestützt auf ein Reglement auch eine Website einrichten und betreiben.

Art. 27 Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt analog dem Verfahren für Statutenänderung. Gleichzeitig ist über die Verwendung eines allenfalls noch vorhandenen Vereinsvermögens zu befinden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2012 in Kraft.

Thun, 27. Oktober 2012

Der Gründungspräsident: H. Summermatter

Der Protokollführer: J. Sollberger

(1) Eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 15.Juni 2019

Bern, 15.06.19

Der Präsident: H. Summermatter

Der Sekretär: R. Bucher

*Bei den Personenbezeichnungen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form genannt. Die weibliche Form ist dabei immer auch mitgemeint.

Leitlinien der Allianz Zweitwohnungen Schweiz

1. Heutige Zweitwohnungsbesitzende sind für Fehlentwicklungen nicht verantwortlich

Günstiges Kapital, Immobiliengesellschaften und Immobilienhändler sowie ein überdimensioniertes Baugewerbe haben einen gigantischen und nicht nachhaltigen Bauboom entfaltet, der auch viel ausländisches Kapital in die Tourismusregionen gelockt hat. Als Konsequenz sind vielerorts Wohnungen für die Einheimischen nicht mehr bezahlbar, Landschaften werden zerstört, Infrastrukturen kommen aus dem Gleichgewicht und Tourismusdestinationen verlieren an Attraktivität. Die lokale Bevölkerung hatte es versäumt, die vorhandenen Instrumente zu nutzen, um die Entwicklung in vernünftige Bahnen zu lenken. Die heutigen mit ihren Feriendestinationen verbundenen Zweitwohnungsbesitzenden treffen an diesen Fehlentwicklungen wenig Schuld. Sie teilen die Sorgen und Interessen der Einheimischen und möchten mit diesen erhalten, was es noch zu erhalten gibt.

2. Zweitwohnungsbesitzende sollten stärker integriert und angehört werden

Zweitwohnungsbesitzende sind in der Gemeinde ihrer Ferienwohnung ohne Stimm- und Wahlrecht. Es ist ihnen verwehrt, an Problemlösungen teilzunehmen oder zumindest aus erster Hand informiert zu werden. Durch eine stärkere Vernetzung und Integration der Zweitwohnungsbesitzenden könnten Probleme der Gemeinden, der Tourismusorganisationen oder auch der Bahnen und weiterer Interessen, gemeinsam und besser angegangen werden. So ist oder sollte es möglich sein, Zweitwohnungsbesitzende im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren einzubinden. Zweitwohnungsbesitzende sind an „ihrer“ attraktiven und lebenswerten Zweitwohnungsgemeinde sehr interessiert.

3. Zweitwohnungsbesitzende leisten hohe Beiträge für die Bevölkerung und an die Wirtschaft

Zweitwohnungsbesitzende leisten bedeutende und oft unterschätzte wirtschaftliche Beiträge an die Bergkantone. Als treue Gäste konsumieren, investieren und unterstützen sie das einheimische Gewerbe und erhalten damit Arbeitsplätze. Als stets wiederkehrende Gäste helfen sie dem Tourismus ohne dass man sie bewerben muss. Jeder Einheimische profitiert von den Ertrags- und Vermögenssteuern welche die Zweitwohnungsbesitzenden den Gemeinden und Kantonen zahlen und so die Steuersätze in den Tourismusdestinationen tief gehalten werden können. Drei Beispiele: In Davos und Engelberg basiert gemäss Studien etwa ein Drittel der gesamten erwirtschafteten Wertschöpfung auf Ferien- und Zweitwohnungen. Im Oberengadin geben die Besitzer einer Zweitwohnung jährlich gegen 30'000 Franken für Wohnung und Konsum aus, wodurch so über 300 Mio. Franken in die Wirtschaft des Oberengadins fliessen.

4. Zweitwohnungsbesitzende sind positive Botschafter und Chancen für den Tourismus

Die meisten Zweitwohnungsbesitzenden haben ihre Wohnung erworben, weil sie die Region schätzen. Im Laufe der Zeit fühlen sie sich immer stärker mit der Gemeinde und Umgebung ihrer Zweitwohnung verbunden. Sie berichten positiv von „ihrer“ Tourismusdestinationen. Oftmals laden sie weitere Gäste in „ihre“ Zweitwohnungsdestination ein, dies schätzen Hotellerie, Gastronomie und Bahnen. Diese Botschafter sollte man pflegen und nicht nur als

Gebühren- und Steuerzahler ansehen.

Zweitwohnungsbesitzende sind zudem häufiger in ihren Wohnungen anzutreffen als vermutet wird. Wahrscheinlich ist, dass der Auslastungsgrad der Ferienwohnungen, im Engadin aber auch in anderen Orten, so hoch ist wie bei der Hotellerie.

5. Zweitwohnungsbesitzende verhindern nach Möglichkeit „kalte“ Betten

Zweitwohnungsbesitzende kommen auch in der zT. wenig attraktiven Zwischensaison und bei schlechtem Wetter, bringen Angehörige und Verwandte mit und die zahlreicher werdenden pensionierten Eigentümer sind über längere Perioden an ihrem Zweitwohnsitz anzutreffen.

Dieses wünschenswerte Verhalten wird allerdings negativ beeinflusst durch das Aufkommen von zusätzlichen Abgaben, Steuern und weiteren Zwängen. Die Davoser Studie vom März 2013 bestätigt dies in aller Deutlichkeit: heutige Nichtvermieter der eigenen Zweitwohnung würden diese bei steigender Belastung oder Vermietungszwängen eher verkaufen als vermieten.

Allianz Zweitwohnungen Schweiz

www.allianz-zweitwohnungen.ch

7. Mai 2013